



# Schutzvertrag

zur Verfügung gestellt von  
www.nymphensittiche-info.de



Im Folgenden wird der/die Abgebende bzw. der/die Vermittler/in als "Vertragspartner 1" bezeichnet.  
Der Abnehmer und somit zukünftige Besitzer des Vogels wird als "Vertragspartner 2" dargestellt.

Zwischen:

Herrn/Frau: \_\_\_\_\_ (Vertragspartner 1 Abgeber)

Straße, Plz, Ort: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_  
und

Herrn/Frau: \_\_\_\_\_ (Vertragspartner 2 Abnehmer)

Straße, Plz, Ort: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

Der Vertragspartner 1 übereignet hiermit nachfolgend bezeichneten Vogel (**pro Vogel einen Schutzvertrag ausfüllen**):

Name des Vogels: \_\_\_\_\_ Art: \_\_\_\_\_

Geschlecht: \_\_\_\_\_ Farbe: \_\_\_\_\_ Ring-Nr.: \_\_\_\_\_

Besondere Kennzeichen: \_\_\_\_\_

Bekannte Krankheiten: \_\_\_\_\_

Die Übergabe des oben genannten Vogels erfolgt unter bestimmten Bedingungen, die vom Vertragspartner 2 unbedingt eingehalten werden müssen: Der erworbene Vogel ist

- artgerecht unterzubringen und zu pflegen
- nicht zu Versuchszwecken aller Art zu benutzen
- nicht ohne Erlaubnis des Vertragspartners 1 zu veräußern, verschenken oder sonst in andere Hände abzugeben (Weitergabe nur mit schriftlicher Erlaubnis des Vertragspartners 1 und Schutzvertrag)!

Sollten die Haltung des Tieres nach Übergabe nicht den Anforderungen des Vertragspartners 1 entsprechen, behält sich dieser vor, das Tier zurückzufordern. Grundsätzliche Anforderungen sind:

- Haltung mit mindestens einem Partner der gleichen Art
- Täglich mehrstündiger Freiflug.
- Allgemeine hygienische Bedingungen, um Krankheiten vorzubeugen.
- Ausreichende Versorgung mit Futter und frischem Wasser.

Der Vertragspartner 2 erklärt mit der Unterschrift dieses Vertrags, dass er den oben genannten Vogel besichtigt und für gut befunden hat.

Die Übereignung erfolgt wie gesehen. Der Vertragspartner 1 ist verpflichtet, dem Vertragspartner 2 wahrheitsgemäß zu berichten, ob bei dem zu übergabenden Vogel Krankheiten oder psychische Störungen bekannt sind, bzw. ob der Vogel bereits tierärztlich untersucht worden ist.

Daher können Ansprüche wegen evtl. vorhandener Störungen dieser Art nicht vom Vertragspartner 2 geltend gemacht werden.

Denn der Vertragspartner 1 hat Vermittlungsvögel i. d. R. nur für kurze Zeit in seiner Obhut und ist u. U. nicht über mögliche Erkrankungen informiert. Der Vertragspartner 1 gibt den Namen des Vertragspartners 2 aus Gründen des praktischen Tierschutzes i. d. R. nicht an den früheren Eigentümer oder Dritte weiter. Ausnahmen werden nur gemacht, wenn sich im Laufe der Zeit herausstellt, dass der Vogel gestohlen oder in anderer Art und Weise abhanden gekommen ist. Der Vertragschließende hat dann jedoch keinen Rechtsanspruch auf Verschwiegenheit.

Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen erklärt sich der Vertragspartner 2 bereit, den Vogel sofort wieder an den Vertragspartner 1 zurück zu geben, falls ein Dritter ältere, berechnete Eigentumsansprüche an dem Vogel geltend macht.

Dieser Übereignungsvertrag wird in zweifacher Ausführung erstellt. Mündliche Nebenabreden sind nicht geschlossen.

Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages muss schriftlich erfolgen.

Die Übereignung erfolgt gegen eine Schutzgebühr in Höhe von € \_\_\_\_\_

Bemerkungen:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum:

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Vertragspartner 1)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Vertragspartner 2)